

STADT WILSDRUFF

mit den Ortsteilen Birkenhain, Blankenstein,
Braunsdorf, Grumbach, Grund, Helbigsdorf, Herzogswalde, Kaufbach,
Kesselsdorf, Kleinopitz, Limbach,
Mohorn und Oberhermsdorf



Satzung **zur Regelung des Kostenersatzes und zur** **Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen** **Feuerwehr der Stadt Wilsdruff** **vom 20. März 2014**

Der Stadtrat der Stadt Wilsdruff hat am 20. März 2014 auf Grund

1. des § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822)
2. der §§ 69 und 22 Abs. 6 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.08.2012 (SächsGVBl. S. 454)
3. des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. November 2010 (SächsGVBl. S. 350)
4. des § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 689), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 144)

die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 **Begriffsbestimmungen**

(1) Kosten im Sinne des § 69 SächsBRKG sind:

- Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
- Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren.

- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr, die auf Anforderung oder von Amts wegen erfolgt. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wilsdruff im Sinne der §§ 6, 22, 23 und 69 SächsBRKG sowie für Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung vom 16. November 2006. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

§ 3 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Zum Ersatz der Kosten, die der Stadt Wilsdruff durch einen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Wilsdruff im Rahmen der §§ 22 Abs. 6 und 69 Abs. 2 SächsBRKG entstehen, ist verpflichtet

- a) der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- b) der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen- Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
- c) der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
- d) der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,
- e) derjenige, der wider besseres Wissen (missbräuchlich) oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
- f) derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
- g) die Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

§ 4 Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes erbracht werden, werden Gebühren verlangt. Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren verlangt:

1. Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen, soweit dies keine Pflichtleistung nach § 3 dieser Satzung ist.
2. Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.
3. Andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung einzelner ergibt.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, werden der Kostenersatz und die Gebühren nach den Sätzen des Kosten- und Gebührenverzeichnisses für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wilsdruff sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kosten- und Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung des Kostenersatzes und von Gebühren.
- (2) Für Aufwendungen und Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, können Kostenersatz und Gebühren erhoben werden, die nach in dem Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Aufwendungen und Leistungen zu bemessen sind.
- (3) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.
- (4) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
- (5) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 4 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für den Zeitwert dem Kosten-

schuldner in Rechnung gestellt werden. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet.

- (6) Kostenersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort gemäß der Ausrückordnung bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- (7) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt Wilsdruff in Rechnung gestellt werden.
- (8) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 6 Kostenschuldner

- (1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird verlangt von demjenigen, der nach § 3 lt. a) bis h) bestimmt ist.
- (2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend Artikel 1 § 69 Abs. 3 SächsBRKG verlangt von:
 1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann,
 2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheids an den Kostenschuldner fällig.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 7. Februar 2002 außer Kraft.

Wilsdruff, 21.03.2014



Ralf Rother
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht im Wilsdruffer Amtsblatt am 3. Mai 2014.



Ralf Rother
Bürgermeister

Anlage zur Feuerwehrkostensatzung

Kosten- und Gebührenverzeichnis

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr werden folgende Gebührensätze erhoben:

1. Personelle Leistungen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

Gebühren für Personaleinsatz (Einsatzkräfte) je Std. 36,80 €

2. Stundensätze für den Einsatz von Fahrzeugen einschließlich den Personalkosten für das Einsatzpersonal und den Kosten der auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte

2.1.	Einsatzleitwagen	ELW	71,41 €
2.2.	Löschfahrzeug	LF 20	368,36 €
2.3.	Löschfahrzeug	LF 16	124,38 €
2.4.	Löschfahrzeug	LF 10	348,33 €
2.5.	Löschfahrzeug	LF 8	142,48 €
2.6.	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF/W	89,87 €
2.7.	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	239,15 €
2.8	Kommandowagen		64,76 €
2.9	Mehrzweckfahrzeuge		66,35 €

3. Kosten für Verbrauchsmaterial

Die Kosten für Verbrauchsmaterial und deren Entsorgung richten sich nach den jeweils gültigen Angeboten und Preisen der Anbieter und Vertragspartner und werden entsprechend § 5 Abs. 5 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wilsdruff in der jeweils geltenden Fassung in Höhe der jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet.

**Anlage zur Satzung
zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wilsdruff
vom 20. März 2014**

1. Änderung vom 18.05.2017

Kosten- und Gebührenverzeichnis

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr werden folgende Gebührensätze erhoben:

1. Personelle Leistungen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

Gebühren für Personaleinsatz (Einsatzkräfte) je Std. 37,07 €

2. Stundensätze für den Einsatz von Fahrzeugen einschließlich den Kosten der auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte (ohne Personalkosten)

2.1.	Einsatzleitwagen	ELW	176,01 €
2.2.	Löschfahrzeug	LF 20	184,79 €
2.3.	Löschfahrzeug	LF 16	73,94 €
2.4.	Löschfahrzeug	LF 10	209,27 €
2.5.	Löschfahrzeug	LF 8	85,77 €
2.6.	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF/W	53,66 €
2.7.	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	48,91 €
2.8.	Kommandowagen		41,72 €
2.9.	Mehrzweckfahrzeuge		76,25 €
2.10.	Gerätewagen	GW-L2	292,99 €

3. Kosten für Verbrauchsmaterial

Die Kosten für Verbrauchsmaterial und deren Entsorgung richten sich nach den jeweils gültigen Angeboten und Preisen der Anbieter und Vertragspartner und werden entsprechend § 5 Abs. 5 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wilsdruff in der jeweils geltenden Fassung in Höhe der jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet.

Inkrafttreten

Die Änderung der Anlage zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wilsdruff vom 18.05.2017 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Anlage vom 20.03.2014 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Wilsdruff, 19.05.2017



Ralf Rother
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende 1. Änderung der Anlage zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wilsdruff vom 20. März 2014 wurde am 01.06.2017 im Amtsblatt der Stadt Wilsdruff „Wir & Hier“ Nr. 11 bekanntgemacht.

Damit trat die 1. Änderung der Anlage am 02.06.2017 in Kraft.

Wilsdruff, 06.06.2017


Ralf Rother
Bürgermeister

